
S 4 KR 1299/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ein Fremdgeschäftsführer einer GmbH, der keinen Anteil am Gesellschaftskapital hält, ist regelmäßig abhängig Beschäftigter der GmbH (vgl. BSG, Urteile vom 6. März 2003 – Az.: B 11 AL 25/02 R und vom 18. Dezember 2001 – Az.: B 12 KR 10/01 R). 2. Ein fehlendes Unternehmensrisiko ist für ein Beschäftigungsverhältnis typisch (vgl. BSG, Urteil vom 24. Juni 1982 – Az.: 12 RK 45/80).
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 4 KR 1299/01
Datum	16.07.2002
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 KR 718/02
Datum	26.09.2005
3. Instanz	
Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten werden das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 16. Juli 2002 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kl  ger im Zeitraum vom 1. Februar 2000 bis zum 30. April 2001 versicherungspflichtig besch  ftigt war.

Der Klāger war ausweislich des mit der Beigeladenen zu 1., einem Handels- und Reparaturbetrieb fā¼r Automobile mit drei Filialen und ca. 80 Mitarbeitern, am 12. Dezember 1998 geschlossenen Geschāftsā¼hrervertrags (im Folgenden GF-Vertrag) seit dem 14. Dezember 1998 als Geschāftsā¼hrer tātig. Gesellschaftsanteile an der Beigeladenen zu 1. hielt und hālt er nicht. Gesellschafter der Beigeladenen zu 1. sind der Zeuge S., der auch als Geschāftsā¼hrer fungiert, mit einer Stammeinlage von 245.000,00 DM (49 v.H.) und dessen Ehefrau mit einer Stammeinlage von 255.000,00 DM (51 v.H.).

Der GF-Vertrag enthält u.a. folgende Regelungen: Gemäß § 1 Abs. 1 vertritt der Geschäftsführer (= Kläger) die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem weiteren Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich. Er ist außer den in § 2 GF-Vertrag aufgeführten Handlungen einzelvertretungsberechtigt und befreit von den Beschränkungen des [§ 181](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verteilung der Aufgaben und Verantwortungen zwischen den Geschäftsführern wird in einem Geschäftsverteilungsplan durch die Gesellschafter geregelt (§ 1 Abs. 3 Satz 2). Der Geschäftsführer hat der Gesellschaft die zur Bewältigung seiner Aufgaben erforderliche Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen (§ 1 Abs. 4).

Bestimmte Geschäfte unterliegen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafter (§ 2 GF-Vertrag):
 • Sitzverlegung oder Veräußerung von wesentlichen Teilen des Unternehmens oder des Unternehmens im Ganzen;
 • Errichtung und Aufgaben von Zweigniederlassungen;
 • Gründung, Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen;
 • Eingehung von gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen;
 • Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 • Neubauten, Umbauten oder Neuanschaffungen des Anlagevermögens und sonstige Rechtsgeschäfte, soweit die Aufwendungen im Einzelfall DM 50.000 übersteigen;
 • Bestellung sowie Abrufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft;
 • Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten, ausgenommen hiervon sind die üblichen Kunden- und Lieferantenkredite, sofern sie nicht über die finanzielle Lage der Gesellschaft hinausgehen;
 • Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen sowie die Abgabe von Garantieerklärungen, soweit diese nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erfolgen;
 • Einstellungen und Entlassung von Arbeitnehmern oder freien Mitarbeitern, sofern die Jahresvergütung DM 80.000 übersteigt, die am Gewinn der Gesellschaft beteiligt werden sollen, die Beschäftigung des Ehegatten des Geschäftsführers oder von Personen, die mit ihm verwandt oder verschwägert sind;
 • Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen wettbewerbsbeschränkender Art.

Nach Â§ 3 Abs. 1 GF-Vertrag hat der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Gesellschaft sein ganzes Wissen und KÃ¶nnen und seine volle Arbeitskraft zur VerfÃ¼gung zustellen. Zu NebentÃ¤tigkeiten, die gegen VergÃ¼tung geleistet werden, bedarf er der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 GF-

Vertrag). Der Geschäftsführer ist nach Â§ 3 Abs. 3 GF-Vertrag verpflichtet, für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Anstellungsvertrages nicht in Wettbewerb zur Gesellschaft (= Beigeladene zu 1.) zu treten, sei es durch entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit, noch durch Errichtung oder durch Erwerb eines derartigen Unternehmens. Das Wettbewerbsverbot erstreckt sich räumlich auf das Gebiet Thüringen der Bundesrepublik Deutschland, in Verbindung mit der Marke Renault und ist unentgeltlich (Â§ 3 Abs. 3 GF-Vertrag).

Der GF-Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden (Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 GF-Vertrag).

Für seine Tätigkeit erhält der Geschäftsführer ab dem 1. Januar 1999 ein festes Jahresgehalt in Höhe von brutto DM 120.000,00, dass in zwölf gleichen Teilen nachträglich bis zum 15. des Folgemonats ausgezahlt wird (Â§ 5 Abs. 1 GF-Vertrag). Dazu bezieht er eine jährliche Tantieme von 10 v.H. des nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresüberschusses (Â§ 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GF-Vertrag). Das Jahresgehalt wird von den Parteien alle zwei Jahre, in der Regel zum Jahreswechsel überpruft und neu festgeschrieben (Â§ 5 Abs. 5 GF-Vertrag).

Ist der Geschäftsführer durch Krankheit vorübergehend gehindert, seine Tätigkeit als Geschäftsführer auszuüben, so wird die vereinbarte Vergütung für die Dauer von acht Wochen weitergezahlt (Â§ 8 Abs. 1 GF-Vertrag). Er hat einen Anspruch auf einen jährlich bezahlten Urlaub von 30 Arbeitstagen. Samstage werden dabei nicht mitgerechnet. Die Urlaubsplanung erfolgt nach den Anforderungen der Gesellschaft und in Abstimmung mit den weiteren Geschäftsführern (Â§ 9 Abs. 1 GF-Vertrag). Der Urlaub muss bis zum 31. März des Folgejahres genommen werden (Â§ 9 Abs. 2 GF-Vertrag).

Nach Â§ 8 der Satzung der Beigeladenen zu 1. vom 8. April 1991 haben die Geschäftsführer innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht des abgelaufenen Geschäftsjahr aufzustellen (Nr. 1) und diese unverzüglich nach Ausstellung den Gesellschaftern vorzulegen (Nr. 2); die Gesellschafter haben innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (Nr.3). Sofern die Verteilung des Jahresüberschusses zugleich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrags nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist, beschließt die Gesellschafterversammlung über dessen Verwendung. Sie kann dabei auch Beträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen (Â§ 9 der Satzung).

Die Beklagte überprüfte als Einzugsstelle ([Â§Â§ 28i, 28h Abs. 2](#) und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)) den versicherungsrechtlichen Status des Klägers und stellte mit Bescheid vom 9. Juni 2000, gegen den der Kläger keinen Widerspruch einlegte, fest, dass dieser seit Beginn der Tätigkeit als abhängiger Beschäftigter "zu betrachten" sei und der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beitragspflicht in der

Arbeitslosenversicherung unterliege. Dies teilte sie mit Bescheid vom 7. Juli 2000 auch der Beigeladenen zu 1. und mit Schreiben vom 12. Juli 2000 der Beigeladenen zu 2. mit.

Letztere lehnte mit Bescheid vom 6. September 2000 den Antrag des Klägers auf Zustimmung zu der von der Beklagten getroffenen Feststellung der Versicherungspflicht nach [Â§ 336 Satz 1](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) mit der Begründung ab, dieser unterliege nicht der Versicherungspflicht. Dessen Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2000).

Mit Bescheid vom 26. September 2000 stellte die Beklagte aufgrund eines weiteren vom Kläger am 12. September 2000 gestellten Antrags fest, dass sie an ihrer mit Bescheid vom 9. Juni 2000 getroffenen Entscheidung festhalte. Der Widerspruch des Klägers hatte ebenfalls keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 14. Juni 2001).

Am 30. April 2001 beendete der Kläger seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Beigeladenen zu 1.

Auf die gegen die Feststellung der Versicherungspflicht gerichtete Klage hat das Sozialgericht Altenburg mit Urteil vom 16. Juli 2002 unter Aufhebung des Bescheids vom 9. Juni 2000 in der Fassung des Bescheids vom 16. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juni 2001 festgestellt, dass der Kläger vom 1. Februar 2000 bis 30. April 2001 "nicht als Arbeitnehmer im Sinne von [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#)" bei der Beigeladenen zu 1. beschäftigt war. Zur Begründung hat es angeführt, es liege weder eine Weisungsgebundenheit noch eine Eingliederung des Klägers in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 1. vor. Der Kläger habe nach Â§ 1 Nr. 2 GF-Vertrag seine Tätigkeit frei von Weisungen der Gesellschaft insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit durchführen können. Der weitere Geschäftsführer habe ihm auch keine Weisungen erteilen können, was für seine Weisungsungebundenheit spreche. Hierzu hat es auf das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 3. November 2000 verwiesen (Az.: L 4 Al 101/98). Die Notwendigkeit einer Absprache bei Urlaubs- oder Fehlzeiten lasse nicht auf die Weisungsgebundenheit schließen, denn sie sichere den reibungslosen Weiterbetrieb des Geschäfts und es handle sich um ein für die Feststellung der Weisungsgebundenheit unbedeutendes Merkmal. Der Kläger sei auch nicht in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 1. eingegliedert gewesen. Der Kläger an der Spitze und nicht die Gesellschaft habe die alltäglichen Geschäfte geführt und die Arbeit der Beschäftigten der Gesellschaft organisiert. Die Klauseln des Â§ 2 GF-Vertrag, wonach bestimmte Geschäfte der Zustimmung der Beigeladenen zu 1. unterliegen, seien kein Indiz für dessen Weisungsgebundenheit. Denn die genehmigungspflichtigen "Geschäfte" kämen während der alltäglichen Arbeit kaum vor.

Mit der Berufung vertritt die Beklagte die Auffassung, dass das Sozialgericht die vorliegend einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Fremdgeschäftsführer, der demnach grundsätzlich abhängig Beschäftigter und versicherungspflichtig sei, nicht berücksichtigt habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 16. Juli 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kl ger beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Er bezieht sich im Wesentlichen auf die Gr nde des in erster Instanz ergangenen Urteils. Wenn er als Fremdgesch ftslehre die Gesch fte der Gesellschaft faktisch wie ein Alleininhaber f hre und frei "schalten und walten" k nne, sei er nicht weisungsgebunden und nicht versicherungspflichtig. Er sei auch  ber ein der Beigeladenen zu 1. gew hrtes Darlehen von 20.000,00 DM am unternehmerischen Risiko beteiligt gewesen

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. haben sich nicht ge  ert und auch keine Antr ge gestellt.

Die Beigeladene zu 4. schlie t sich dem Antrag der Beklagten an.

Der Berichterstatter des Senats hat im Rahmen eines Termins zur Er rterung der Sach- und Rechtslage am 24. Februar 2003 den Zeugen S., Mitgesellschafter der Beigeladenen zu 1., vernommen. Zu den Einzelheiten wird auf die Niederschrift auf Bl. 145-148 der Gerichtsakte verwiesen.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozess- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgr nde:

Die zul ssige Berufung der Beklagten ist begr ndet.

Das Urteil des Sozialgerichts ist aufzuheben, weil der Bescheid der Beklagten vom 26. September 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juni 2001 rechtm  ig ist. Denn der Kl ger hat keinen Anspruch gem   [   44 Abs. 1 Satz 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) auf R cknahme des die Versicherungspflicht des Kl gers feststellenden Bescheides vom 9. Juni 2000.

Nach dieser Vorschrift ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beitr ge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f r die Vergangenheit zur ckzunehmen.

Die vom Kl ger angegriffenen Bescheide der Beklagten sind rechtm  ig, denn

dieser gehörte vom 1. Februar 2000 bis 30. April 2001 zum in der Sozialversicherung versicherten Personenkreis (vgl. [Â§ 2 Abs. 1 SGB IV](#)) und unterlag der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungs- und Beitragspflicht ([Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1](#) des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), [Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), [Â§ 25 Abs. 1 SGB III](#)), weil er bei der Beigeladenen zu 1. gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt war ([Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV](#)).

Ob eine BeschÃ¤ftigung im Sinne der Sozialversicherung vorliegt, richtet sich nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#). Demnach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung und damit fÃ¼r eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit vom Arbeitgeber (vgl. BSG, Urteil vom 6. MÃ¤rz 2003 â Az.: [B 11 AL 25/02 R](#) in [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 1](#)) sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#)). Eine BeschÃ¤ftigung liegt daher vor, wenn die Unterordnung unter ein Zeit, Dauer, Ort und Art der ArbeitsaufÃ¼hrung umfassendes Weisungsrecht des Arbeitgebers und eine Eingliederung in den Betrieb erfolgt (BSG, a.a.O.).

Bei Diensten "hÃ¶herer" Art, wie z.B. eines GeschÃ¤ftsÃ¼hrers, kann das Weisungsrecht des Arbeitgebers eingeschrÃ¤nkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe" am Arbeitsprozess verfeinert sein, wenn der Versicherte nur in den Betrieb eingegliedert ist (vgl. BSG, Urteil vom 19. Juni 2001 â Az.: [B 12 KR 44/00 R](#) in [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 18](#)). Das ist bei FremdgeschÃ¤ftsÃ¼hrern, die â wie der KlÃ¤ger â keinen Anteil am Gesellschaftskapital halten, regelmÃÃig der Fall, mit der Folge, dass eine BeschÃ¤ftigung vorliegt (vgl. BSG, Urteile vom 6. MÃ¤rz 2003 â Az.: [B 11 AL 25/02 R](#) in [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 1](#) und 18. Dezember 2001 â Az.: [B 12 KR 10/01 R](#) in [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 20](#)).

Besondere UmstÃ¤nde, die eine hiervon abweichende Beurteilung rechtfertigen sind nach dem Gesamtbild des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gerade nicht ersichtlich und vom KlÃ¤ger nicht dargetan.

Der GF-Vertrag ist von Abreden geprÃ¤gt, die fÃ¼r eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit als Arbeitnehmer typisch sind (vgl. BSG, Urteil vom 6. MÃ¤rz 2003 â Az.: [B 11 AL 25/02 R](#) in [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 1](#)).

So erhielt der KlÃ¤ger fÃ¼r seine auf unbefristete Zeit geschuldete TÃ¤tigkeit ein auf Monatszahlungen aufgeteiltes festes Jahresgehalt zusÃ¤tzlich zu einer Tantieme. Im Krankheitsfall wird die VergÃ¼tung bis zu acht Wochen weitergezahlt. Es bestand mit einer Ausschlussfrist bis zum 31. MÃ¤rz des Folgejahres ein Urlaubsanspruch von 30 Werktagen, der nach den Anforderungen der Gesellschaft und in Abstimmung mit den weiteren GeschÃ¤ftsÃ¼hrern umzusetzen ist. Der KlÃ¤ger war als leitender Angestellter zwar grundsÃ¤tzlich frei in der Gestaltung seiner Arbeitszeit, er hatte jedoch der Beigeladenen 1. seine volle Arbeitskraft zur VerfÃ¼gung zu stellen. Dem entsprechend bedurfte er fÃ¼r NebentÃ¤tigkeiten, die gegen VergÃ¼tung geleistet werden, der vorherigen Zustimmung der

Gesellschafterversammlung.

Die Wahl des Arbeitsortes war, wie der KlÄxger bereits im Widerspruchsverfahren vorgetragen hat, grundsÄxtzlich auf den Hauptsitz der Beigeladenen zu 1. beziehungsweise den jeweiligen Sitz der Filialbetriebe beschrÄnkt.

Wesentliche, Ä¼ber den "normalen" GeschÄxftsbetrieb hinausgehende GeschÄxfte der Gesellschaft standen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesellschafter. Insbesondere durfte der KlÄxger ohne Zustimmung der Gesellschafter keine Neubauten, Umbauten oder Neuanschaffungen des Anlagevermögens und sonstige RechtsgeschÄxfte durchfÄhren, soweit die Aufwendungen im Einzelfall 50.000,00 DM Ä¼berstiegen und keine Kredit-, Wechsel- und BÄrgschaftsgeschÄxfte tÄxtigen, die Ä¼ber die finanzielle Lage der Gesellschaft hinausgingen bzw. soweit diese auÄerhalb des gewöhnlichen GeschÄxftsbetriebes erfolgten.

Der KlÄxger trug, was fÄr ein BeschÄftigungsverhältnis typisch ist, keinerlei Unternehmensrisiko (vgl. BSG, Urteil vom 24. Juni 1982 â Az. [12 RK 45/80](#), nach juris). Denn er ist mit Ausnahme der Tantiemenregelung, die nach den glaubhaften Bekundungen des KlÄxgers und des Zeugen S. zu keinerlei Auszahlung an den KlÄxger fÄhrte, nicht (wie die Gesellschafter der Beigeladenen zu 1.) am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Ä¼ber die Verwendung der Gewinne entschied gemÄÄ § 8, 9 der Satzung der Beigeladenen zu 1. allein die Gesellschafterversammlung.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag, der KlÄxger habe der Beigeladenen zu 1. ein Darlehen in HÄhe von 20.000,00 DM gewÄhrt. Dass ihm hierdurch den Gesellschafter der Beigeladenen zu 1. gegenÄ¼ber adÄquate Rechte und auch Pflichten begrÄndet wurden bzw. eingerÄumt werden sollten, ist fÄr den Senat weder ersichtlich noch vom KlÄxger dargelegt worden. Insbesondere war dieser durch die Darlehensleistung nicht Ä¼ber die (nicht mit Zahlungen realisierte) Tantiemenregelung hinaus am Unternehmensgewinn beteiligt. FÄr den Fall einer Insolvenz der Beigeladenen zu 1. wÄre er aufgrund des DarlehensrÄckzahlungsanspruchs nicht den grundsÄxtzlich nur in HÄhe ihrer Einlagen fÄr die Verbindlichkeiten der Beigeladenen zu 1. haftenden Gesellschaftern (vgl. [Ä§ 13 Abs. 2, 14, 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1](#) des GmbH-Gesetzes (GmbHG)) gleichgestellt gewesen, sondern hÄtte wie jeder andere GlÄubiger der Beigeladenen zu 1. (z.B. Lieferanten, Werkvertragsauftragnehmer, AutomobilkÄufer usw.) auch das Verlust- bzw. Insolvenzrisiko aus dem zweiseitigen GeschÄft getragen.

Tatsachen, die auf einen beherrschenden Einfluss auf die den Gesellschaftern nach der Satzung der Beigeladenen zu 1. zustehenden Gesellschaftsrechte (vgl. BSG, Urteil vom 6. MÄrz 2003-Az.: [B 11 AL 25/02 R](#) in [SozR 4-2400 Ä§ 7 Nr. 1](#)), wie z.B. aufgrund (Ä¼berragenden) Fachwissens oder familiÄrer Bindung schlieÄen lassen, sind ebenfalls nicht vorgetragen worden oder ersichtlich.

Die vom Sozialgericht zur BegrÄndung seiner Auffassung zitierte Entscheidung

des Landessozialgerichts Berlin vom 3. November 2000 (Az.: [L 4 AL 101/98](#), nach juris) betrifft den hier nicht vorliegenden Fall einer Beteiligung des GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrers an der Gesellschaft (Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrer) und ist in Anbetracht der Rechtssprechung des BSG zur Versicherungspflicht des FremdgeschÃ¤ftsfrÃ¼hrers nicht relevant.

Unerheblich ist, dass die Beigeladene zu 2. gemÃ¤Ã§ [Â§ 336 SGB III](#) der Beklagten keine Zustimmung zur Feststellung der Versicherungspflichtigkeit erteilte. Denn die Beklagte ist hieran nicht gebunden.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 29.11.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024